

# **Satzung des AnwaltVerein Offenburg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein heißt AnwaltVerein Offenburg e. V.. Er hat seinen Sitz in Offenburg.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen Interessen der im Landgerichtsbezirk Offenburg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
3. Zweck ist auch der kollegiale Zusammenhalt der Vereinsmitglieder.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

## **§ 2 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss, Beiträge und Umlagen**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
2. Ordentliches Mitglied kann auf entsprechenden Antrag jede(r) im Bezirk des Landgerichts Offenburg zugelassene Rechtsanwalt / Rechtsanwältin werden. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. Gleches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliederstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.
3. Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:
  - a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,
  - b. nicht im Bezirk des Landgerichts Offenburg zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
5. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der/die 1. Vorsitzende(r). Lehnt er/sie die Aufnahme ab, so hat er/sie dies dem Bewerber/der Bewerberin durch eingeschriebenen Brief oder per beA unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber/die Bewerberin binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief oder per beA an den / die 1. Vorsitzende(n) die Entscheidung des (Gesamt)Vorstands beantragen.
6. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses nebst Kanzleifachkräften und die Fortbildung der Anwaltschaft.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung, insbesondere auch zu etwaigen Ausnahmen von der Beitragspflicht.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 dieser Satzung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

9. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröslich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des/der Schatzmeisters/-in mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der (Gesamt)Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder beA-Schreiben des/der 1. Vorsitzenden Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des (Gesamt)Vorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Beschlusses des (Gesamt)Vorstands. Sie ist durch eingeschriebenen Brief oder beA-Schreiben an den/die 1. Vorsitzende(n) oder zwei weitere Vorstandsmitglieder zu richten.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der AnwaltVerein gehört dem DAV Landesverband Baden-Württemberg und dem DAV als ordentliches Mitglied an.
2. Der AnwaltVerein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Beitragsordnung, insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und seiner Beauftragten, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Auflösung des Vereins,
  - g. sowie für die nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen mindestens von 10 % der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform.
4. In der Einladung zur Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung) oder dass eine virtuelle Versammlung einberufen wird, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. In der Einladung zu einer virtuellen Versammlung ist an Stelle der Angabe des Orts der Versammlung der Hinweis

- „Videokonferenzschaltung“ unter Angabe der von den Mitgliedern für die Zuschaltung benötigten Einwahldaten und der von ihnen für die Wahrnehmung ihrer Mitgliederrechte und insbesondere zur Wortmeldung und zur Stimmabgabe benötigten Funktionsdaten zu erteilen; in die Einladung zu einer hybriden Versammlung sind diese Daten zusätzlich zu den Präsenzdaten aufzunehmen.
5. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
  6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; der Vorstand kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. In allen anderen Fällen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  7. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung und insbesondere auch eine Satzungszweckänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r (Schriftführer/in)
  - c. 3. Vorsitzende/r (Kassenführung)
  - d. 1. Beisitzer/in (Mitgliederverwaltung)
  - e. 2. Beisitzer/in (Verwaltung „Solidaritätsfond“)
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die Vorsitzenden; diese sind einzelvertretungsbefugt.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Anwaltsverband Baden-Württemberg und den Deutschen Anwaltverein .